

schied besteht in dieser Beziehung zwischen den eingetragenen und nicht eingetragenen Firmen.

Wir erhielten kürzlich folgendes Schreiben eines unserer Abonnenten: „Ich erhalte heute eine Zustellung vom hiesigen Amtsgericht, worin mir mitgeteilt wird, dass ich meine seit Jahren geführte Firma „Franz K., Inhaber Paul P.“, nicht mehr führen dürfte, da dieselbe nicht eingetragen wäre, und es wird mir bei einer Strafe von 10 Mark angedroht, diese Bezeichnung innerhalb drei Wochen von dem Firmenschild, Rechnungen, Inseraten etc. zu entfernen bzw. wegzulassen. Ist es nun zulässig, wenn ich die Firma einfach herumdrehe, also „Paul P., vormalis Franz K.“ firmiere? Eine Eintragung der früheren Firma ist nämlich nicht mehr möglich, da mein Vorgänger dieselbe auch nicht hat eintragen lassen.“

Wir mussten ihm darauf den Bescheid geben, dass er eine Firma nur unter seinem Namen führen kann. Eine „Firma“ kennt nur das Handelsrecht, und nach § 17 des Handelsgesetzbuches ist die Firma eines Kaufmanns der Name, „unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt“. Das ist bindende Vorschrift für die Neueintragung einer Firma, wenn es keine Firma ist, die überhaupt nur eine vom Namen des Inhabers des Geschäftes losgelöste Beziehung hat.

Ist aber eine „Firma“ nicht eingetragen, so hat sie als „Firma“ überhaupt keine rechtliche Bedeutung, und das Amtsgericht hatte vollkommen Recht, wenn es dem Handelsgärtner P. verbot, die Namensbezeichnung seines Vorgängers mit oder ohne Zusatz fortzuführen. Ein Betrieb, der nur im Gewereregister eingetragen ist, steht nicht unter dem Firmenrecht des Handelsgesetzbuches, und es kann daher der Name des Verkäufers der Gärtnerei nicht beibehalten werden. Es kann aber auch, wenn der frühere Inhaber des Geschäftes nicht im Handelsregister eingetragen war, bei Neueintragung der Firma durch den Erwerber nicht in einem Zusatz auf den früheren Inhaber des Geschäftes Bezug genommen werden. Mithin würde auch die Bezeichnung „Paul P., vormalis Franz K.“ nicht eingetragen werden dürfen, wer auch nicht weiter geführt werden dürfen. Wer also eine Gärtnerei kauft, deren Inhaber nicht in das Handelsregister eingetragen ist, der muss sich von vornherein bescheiden, dass er nicht in der Lage ist, in seiner Geschäftsbezeichnung auf den Namen seines Vorgängers Bezug zu nehmen.

Anders liegt es, wenn die Firma eingetragen war in das Handelsregister. Dann kann sie auch auf den Nachfolger übertragen werden. Nach § 22 des Handelsgesetzbuches darf derjenige, der ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, für das Geschäft die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Diese Befugnis kommt aber, daran ist festzuhalten, nur in Frage, wenn eine handelsgerichtlich eingetragene Firma vorliegt. Zu beachten ist dabei noch, dass derjenige, der eine solche Firma fortführt, auch nach § 25 des Handelsgesetzbuches für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers mithaftet, es sei denn, dass er eine gegenteilige Vereinbarung in das

Handelsregister hätte eintragen lassen oder der Dritte sonst von dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt hätte.

Da wir aber gerade beim „Firmenrecht“ sind, soll auch einer anderen Zuschrift gedacht werden, die uns im Frühjahr dieses Jahres zugeing. Sie lautete:

„Wie Ihnen erinnerlich sein wird, war ich bei einer Firma A. & B. Teilhaber. Durch ungebührliche Handlungen und Rückstand der Geschäftseinlagen wurde ich gezwungen, das Verhältnis zu lösen und einigte mich mit meinem Kompagnon dahin, dass die Firma nach Auseinandersetzung gelöscht werden sollte. Nun hat aber mein Kompagnon einen Töpfergesellen, der meinen Namen führt, gefunden, mit diesem sich verbunden und nun unter der gleichen Firma die Gärtnerei wieder eröffnet. Der Töpfergeselle ist natürlich, nachdem die Firma eingetragen war, schleunigst wieder ausgetreten. Ist es denn anständig, dass die Firma in dieser Weise wieder aufgenommen werden darf? Ich bin doch dadurch schwer geschädigt, da jeder denkt, dass ich der Firma noch angehöre. Das Publikum wird irreführt und mir ist die Kundschaft gefährdet.“

Wir konnten darauf nur erwidern, dass in solchem Falle der Handelsgärtner gegen die neue Firma auf Grund von § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes einschreiten konnte, welcher lautet:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens . . . in einer Weise benützt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugter Weise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der missbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.“

Das trifft aber auch in dem Falle zu, wo durch eine nur vorgeschobene Person die Firma, die gelöscht war, zu Zwecken des Wettbewerbes wieder zum Aufleben gebracht wird. Ein ähnlicher Fall kam ja in Leipzig vor, wo sich ein Pianofortefabrikant einen Tischlergesellen namens F. Blüthner suchte und unter der Firma F. Blüthner „Blüthner-Flügel“ in Handel brachte, die natürlich allgemein als von der Weltfirma Julius Blüthner herrührend gekauft wurden. Auch hier wurde eingeschritten.

Mögen die Fälle auch verschieden liegen, im Grunde sind sie nach unserem Dafürhalten sich gleich und das Gesetz würde bei beiden zur Anwendung zu kommen haben. Die an uns gestellten Anfragen erschienen uns wichtig genug, hier einmal ausführlicher behandelt zu werden.

Der französische Export von Kirschen und Erdbeeren.

Die Bedeutung der französischen Obsterzeugung nach Deutschland ist hinlänglich bekannt. Wir haben nicht nur in allem Treib- und Frühobst, sowie feinem Tafelobst mit einer nachdrücklichen Konkurrenz Frankreichs zu rechnen, sondern bei günstigen Obsternten werden auch im Spätherbst Tausende von Waggons Mostäpfel über die Grenze befördert.

Während nun in Tafelobst die Franzosen infolge der günstigen klimatischen Verhältnisse uns weit überlegen sind, ist das französische Kelterobst durchgängig minderwertig und kann mit dem im Taunus oder am Bodensee bezw. in der Schweiz gewonnenen Wirtschaftsobst, wie das auch im verflorbenen Herbst bei der Preisbewertung französischer Mostäpfel auf dem grossen Obstmarkt in Stuttgart hervorragt, nicht konkurrieren. Vor einigen Tagen veröffentlichte die „Nachrichten für Handel und Industrie“ den nachstehenden Bericht über die französische Erdbeer- und Kirschenausfuhr nach dem Auslande:

Die ersten im Freien gezeigten französischen Erdbeeren und Kirschen, die infolge des schlechten Wetters etwas zurückgeblieben waren, wurden etwa um den 20. Mai auf den deutschen und englischen Märkten feilgehalten. Die ersten Erdbeeren, die von Vaucuse kamen, wurden nach Köln sowie nach London und anderen englischen Städten geleitet. Während in Deutschland die französischen Erdbeeren um diese Zeit gewöhnlich noch keiner Konkurrenz zu begegnen pflegen, sind in England die künstlich getriebenen einheimischen Erdbeeren seit langem auf dem Markt und trotz des hohen Preises, der sie nur einen begrenzten Kundenkreis finden lässt, machen sie der anlangenden französischen Ware eine gewisse Konkurrenz. Erst Mitte Juni pflegen Distrikte wie Cornwallis, Hampshire, Kent ihre ersten im Freien gezeigten Früchte, von denen die Marken *Eat Sovereign*, *Paxton*, *British Queen* die gesuchtesten sind, auf den Markt zu senden und alsdann den Preis der französischen Ware zu drücken.

An Kirschen kommen die ersten Sendungen aus dem Gebiet des Var, später aus verschiedenen Bezirken des Rhonetales und der Garonne. Die Sorten *Reine Hortense*, *Napoleon*, *Ox heart* (coeur de boeuf), *Circassiennes*, sind besonders in England beliebt, auf dessen Märkten man um diese Zeit nur Treibhausware findet. Erst Ende Juni, anfangs Juli findet man auf ihnen im Freien gezeigte Kirschen aus Kent, von denen insbesondere Sorten wie *Elton heart*, *Ambers* und *Napoleon* geschätzt sind.

Das Pariser „L'Echo Agricole“, dem die vorstehenden Ausführungen entnommen sind, hat seine Korrespondenten in London und Hull, den Hauptverteilungsplätzen für die französischen Früchte in England, um Auskunft über die beste Verpackungsart für die genannten Früchte ersucht und folgende Antwort erhalten:

Für Erdbeeren empfiehlt sich, so berichtet der Londoner Korrespondent, nur eine Verpackungsart, ein leichter Rahmen, mit vier mit einem Henkel versehenen Einsätzen, von welchen letzteren ein jeder 2 1/2 kg Früchte fasst.

Die einzige für Kirschen empfehlenswerte Verpackung besteht in Halbkörben („sieves“ genannt), die 11 kg Früchte enthalten und in kleineren, 6 kg umfassenden Behältern („strikes“) für besonders ausgesuchte Sendungen.

Der Korrespondent aus Hull empfiehlt gleichfalls die vorgenannten Verpackungsarten und fügt derjenigen für Kirschen noch die in Kisten zu 10 kg hinzu. Er empfiehlt für Erdbeeren die Versendung grosser, nicht zu reif gepflückter Früchte und für Kirschen die Sorten *Bigarreau*, *Ox heart* (coeur de boeuf) und *Turkey heart* (coeur de dinde).

Rundschau. Handel und Verkehr.

Postkarten mit Rückantwort können auf der Reise im Auslande eine grosse Annehmlichkeit bilden, deswegen, weil die für die Antwort bestimmten, mit deutscher Fremdwort versehenen Karten auch im Auslande überall benutzt werden können. Wen also eine Geschäftsreise ins Auslande führt, der tut gut, sich vor Antritt der Reise eine Anzahl Postkarten mit Rückantwort zu kaufen, die für die Antwort bestimmte Karte abzutrennen und so einen überall benutzbaren Kartenvorrat mit auf die Reise zu nehmen, da mancher lästige Gang zum Postschalter dadurch erspart werden kann. In Bayern und Württemberg können auf diese Weise die Fünfpennigkarten, im Auslande die Zehnpennigkarten verwandt werden.

Die Höhe der Stempelsteuer für Fakturen und Spezifikationen in Russland beträgt nach einem neuen Zirkular des Zolldepartements nicht 10, sondern 15 Kopeken.

Der häufig angewandte Vermerk „Eigenhändig“ in der Aufschrift der Postsendungen ist für die Postbehörde nur verbindlich, soweit es sich um die Aushändigung von Wert- und Geldsendungen handelt. Derartig bezeichnete Sendungen dürfen nur an den Empfänger selbst, nicht aber an einen Bevollmächtigten oder ein Familienmitglied ausgehändigt werden. Dagegen findet der auf gewöhnlichen Brief- und Paketsendungen niedergeschriebene Vermerk „Eigenhändig“ keine Berücksichtigung.

Ein neuer Weg zu Geschäftsverbindungen nach Italien. Die Handelskammer zu Florenz teilt durch Rundschreiben den deutschen Handelskammern mit, dass sie beabsichtigt, eine Sammlung von Preislisten, Prospekten und Katalogen von Fabrikanten und Kaufleuten aller Länder anzulegen. Der Zweck der Sammlung soll sein, die Vergleichung der Preise und das Aufsuchen von Produzenten, Importeuren und Verkäufern zu erleichtern, wobei sich die genannte Handelskammer ausdrücklich verpflichtet, aus dem somit gewonnenen Material „jedem, in Italien und im Auslande, die Preise und Auskünfte, die ihn interessieren, mitzuteilen“. Ausserdem sollen die eingehenden Kataloge usw. durch die italienische Presse bekannt gegeben werden. Die Florentiner „bittet die Handelskammer aller Staaten, gefälligst die Fabrikanten und Kaufleute ihres Bezirkes zur möglichst baldigen und periodischen Einsendung ihrer Kataloge und Preislisten aufzufordern zu wollen“. Dieser Bitte werden die deutschen Handelskammern gewiss gern nachkommen, jedoch lassen sie diese Aufforderungen vielleicht nur an die ihnen gerade bekannten Firmen ergehen, weshalb wir darauf hinweisen wollen, dass sich natürlich jede Firma auch ohne vorhergegangene Aufforderung an der Einsendung beteiligen kann, die Florentiner Kammer bemerkt noch ganz besonders, dass die Sammlung, um wirklich praktisch zu sein, schreieichhaltig sein und keine bedeutende Lücken enthalten müsste. Zunächst ist jedenfalls der gute Wille der Florentiner Handelskammer anzuerkennen, denn wenn der Plan einigermaßen Anklang findet, kann, abgesehen von der nötig werdenden Auskunfterteilung, lediglich das zu einer Uebersicht erforderliche Registrieren und Rubrizieren der Waren und Preise sehr leicht zu einer Riesenarbeit auswachsen. Ob den Einsendern

hiervon eine Reihe von Sorten folgen und bemerken, dass verschiedene wertvolle Tulpenarten bereits unter den oben beschriebenen, für den Schnitt gleichfalls empfohlenen Sorten enthalten sind. Hier erwähnen wir noch: *Elegans alba*, eine weisse Sorte von schöner Form mit rotem Rand, *Fairy Queen*, hellrotfarbene, gelb gerandet; von wahrhaft herrlicher Färbung ist *Dainty maid*, dunkel- und hellviolett mit weissen Federn, der Anpflanzung dieser schönen Tulpe in Massen zwecks Blumengewinnung, steht der zur Zeit leider noch sehr hohe Preis der Zwiebeln entgegen. *L'Hermitte* entwickelt dunkelrote, gelb geflamme Blumen, während man an *Globosa grandiflora* die Grösse der Blumen, die sich im leuchtendsten Karmoisinrot zeigen, bewundern muss. *Inglecomb pink*, rosafarben, *The Lizard*, ein Sport von *Fairy Queen*, deren Blumen eine herrliche Farbmischung in Heliotrop, karmoisin und weiss darstellen, sind gleichfalls empfehlenswerte Sorten für Bindezwecke. Blumen von gelblicher Färbung, doch rosa getönt, zeigt *Primrose*, und in *The Nigger* besitzen wir eine Varietät, die, wie der Name andeutet, eine besonders dunkle Färbung aufweist, nämlich dunkelkarmoisinrot auf schwarzrotem Grund. Nicht zu vergessen sind *Viridiflora*, eine eigentümliche Sorte mit grünen Blumen und gelb gerandeten Blättern, sowie die weisse *Vitellina*. Von Darwin-Tulpen zeigte Fritz Hufeld ausser den schon oben erwähnten, gleichfalls ein schönes Sortiment in prächtigen, woblausegebildeten Blumen. *Clara Butt* ist eine hochedle Sorte, deren Blumen prächtig leuchtendrosa sind, ihr an Schönheit gleich, doch in der Färbung viel dunkler ist *Farncombe Sander* zu nennen, ebenso zeigen *Bismarck*, *L'Englari*, *La Nigrette*, *Reverend d'Ombra*, *Philippe de Comminet* in ihren Blumen eine dunkle Farbentönung. *Edme* ist bläulichrot, *Gryphus*

und *Lord Herford* dunkelviolett, während bei *Kate Greenway* eine prächtige lilarosa Färbung zur Geltung kommt. *Nanticas* steht der schon erwähnten *Edme* ziemlich nahe und *Queen of the Violets* entwickelt Blumen von einer in der Färbung dunkleren Nuance als *Kate Greenway*. Die in vorstehendem Ausstellungsbericht genannten Sorten repräsentieren das Beste was wir in spätblühenden und Darwin-Tulpen für Gartenausschmückung, Spättreiberei und Blumen-schnitt besitzen. Sache des Handelsgärtners ist es nun, sich der Kultur dieser prächtigen, farbenschönen Frühjahrsblüher nach Möglichkeit anzunehmen, zumal die Ausgaben für die Anschaffung der meisten von uns genannten Sorten — mit Ausnahme von *Dainty maid* und *La tulipe noire* — keine übermässige hohen sind und der kulturelle wie materielle Erfolg, das sind wir überzeugt, nicht ausbleiben wird.

Eine Prüfung von Obstbaumspritzen.

Bei dem im Provinz-Obstgarten zu Diemitz von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen veranstalteten Spritzen-Wettbewerb zeigte es sich, dass wir neben einzelnen, recht gut arbeitenden Obstbaumspritzen auch noch recht minderwertiges Material besitzen, dass daher die vergleichende Vorführung von praktischem Werte ist.

Die Anforderungen, welche an gute, leistungsfähige Spritzen gestellt werden müssen, sind folgende:

1. Die Verteilung der Flüssigkeit muss eine sehr feine und gleichmässige sein. In dieser Beziehung konnte den meisten eingeleferteten Mundstücken ein gutes Zeugnis ausgestellt

werden. Als die besten gingen die Holderschen und Rüggerschen Fabrikate aus dem Weistreite hervor. Die Verteilung der Drescherschen Spritzen genügt aber auch vollständig.

2. Das Mundstück muss bei Eintretender Verstopfung ohne grosse Mühe gebrauchsfähig gemacht werden können; das ist am bequemsten bei dem Nadelmundstück der Holderschen Spritzen der Fall.

3. Das Material, welches zur Herstellung der Spritze und ihrer einzelnen Teile verwendet wird, muss dauerhaft sein und den Angriffen der verschiedenen Spritzflüssigkeiten Widerstand leisten. Kupfer- und Messingbehälter sind in dieser Hinsicht wohl als das Beste zu bezeichnen. Die Drescherschen Spritzen sind aus verbleitem Blech gearbeitet.

4. Die Handhabung der Pumpe muss bequem sein. Das Ideal in dieser Beziehung ist die selbsttätige Spritze, bei welcher durch aufgepumpte Luft die Flüssigkeit entweicht und beide Hände für die Führung des Schlauches frei bleiben. Die einzige derartig konstruierte Spritze war von Holder eingesandt. Aber auch bei der Metzinger Rebenspritze (Holder) und bei der Rüggerschen Spritze war die Handhabung der Pumpe leicht, während bei der Drescherschen Spritze der Bedienungs-mann bald ermüdet. Bei der Rüggerschen Spritze war die Pumpe ausserhalb des Flüssigkeitsbehälters angebracht, das bedeutet sicherlich einen Vorteil.

5. Die Schläuche müssen die zur Anwendung kommenden Spritzmittel durchlassen, ohne davon bald angegriffen zu werden. Von den eingesandten Schläuchen erfüllte nur der Holdersche Schlauch diese Bedingungen.

6. Um hohe Baumkronen mit der Spritzflüssigkeit überbrausen zu können, darf das beigegebene, meist 4 m lange Verteilungsrohr nicht zu schwerfällig gebaut sein, wie dies bei

der Rüggerschen Spritze der Fall war, weil sonst zur Bedienung eine zweite Person nötig wird. Hier kommt wieder der Vorteil der selbsttätigen Spritze in Betracht.

7. Je sparsamer der Verbrauch an Flüssigkeit, um so geringer die Unkosten, und schliesslich kommt

8. die Preisangemessenheit der Spritze in Betracht, wobei man nicht nach dem einmaligen Anschaffungswert allein urteilen darf, sondern alle vorstehenden Punkte, namentlich Haltbarkeit, Bedienung etc. berücksichtigen muss.

Die fahrbaren Spritzen haben nur für ebenes Terrain Bedeutung, ihre Fortbewegung in lockerem Erdreich und auf schieferem Gelände ist meist zu beschwerlich. In dieser Beziehung stehen die Holderschen Spritzen unerreicht da.

Das Spritzen gegen Feinde und Krankheiten ist als eine unentbehrliche Kulturarbeit anzusehen und sollte von den Obstzüchtern und in den Baumschulen regelmässig in gleicher Weise zur Anwendung gelangen, wie das heute schon in einem geordneten Weinbergsbetriebe geschieht.

Es bleibt nur zu wünschen, dass unsere Versuchsstationen in Verbindung mit den Praktikern in etwas schnellerem Tempo Mittel ausfindig machen, die das immer grösser werdende Heer von Obstbaumschädigern aus dem Tier- und Pflanzenreiche vernichten, ohne dass die Bäume darunter zu Grunde gehen. Im Karbolineum und den verschiedenen Präparaten, die heute den Reklamemarkt beherrschen und in leichtsinniger Weise als Universalmittel gegen alle Schädiger bezeichnet werden, besitzen wir dieses Mittel nicht. Welch gewaltigen Schaden die unzeitige und oftmals unnötige Anwendung dieser Fabrikate unseren Obstkulturen zufügt, werden uns die nächsten Jahre zeigen. Zeh.

ein gr... nicht, Augen... Ruf... dass... flektar... gar... auch... von F... in die... noch... auch... dass... diesen... genü... (ital... im J... Hand... 3540... einge... im W... Obst... auf 1... Aus I... setas... Spanie... wurde... Leb. P... Zwiebe... Knobla... Grüne... Kartoffl... Andere... gewä... Gens... Tafeltr... Frische... (ohne... Der R... Pflanz... und Ja... Sendu... Gem... „Köln... des: A... Landw... Deutsc... sprech... muss... Preuss... wenig... wirtsch... selbst... die Pro... und Fr... mässige... händler... ihren E... noch... nachba... zug ge... Hollan... fast un... früh an... sen, D... Dieses... von Ho... rung... bemüht... herrsch... führen... werden... 1000... Klassen... die Ho... wird ik... Unterri... kämpf... sowie... landwir... hat du... Vortrag... ist hier... sonders... Gegend... erzielen... fand d... wegen... trächlic... dass es... sondern... Hälfte... Material... Musterp... sind üb... sinn we... ebenso... bereit s... eines F... Pflanzu... mehr o... angepas... — I... werks... mals in...